

Frau Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider  
Vorsteherin EDI

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 26. März 2024

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG): Anpassung der Hinterlassenenrenten**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obengenannten Teilrevision des AHVG Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung möchte der Bundesrat die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beseitigen und das AHVG an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen. Neu sollen anstelle des lebenslangen und bedarfsunabhängigen Rentenanspruchs die Leistungen an den Umständen nach einem Todesfall bemisst. Bei Hinterbliebenen mit unterhaltsberechtigten Kindern soll nicht mehr der Zivilstand, sondern die Verbindung zum Kind im Zentrum stehen.

Die Anpassungen haben Auswirkungen auf die Sozialhilfe, die in unterschiedliche Richtungen gehen:

- Der Versicherungsschutz bei einem Todesfall soll neu für alle Eltern mit Kindern unter 25 Jahren bestehen, unabhängig vom Zivilstand, basierend auf dem Kindesverhältnis nach Artikel 252 ZGB. Die SKOS begrüsst diese Anpassung. Insbesondere begrüssen wir die Regelungen, wonach der Rentenanspruch nicht an die Dauer der Ausbildung des Kindes geknüpft wird und dass bei Pflege von behinderten Kindern der Anspruch über die Altersgrenze 25 hinaus gilt. Damit wird die Existenzsicherung für eine Gruppe mit hoher Sozialhilfequote verbessert. Ein-Elternfamilien haben mit 20% die höchste Sozialhilfequote aller Haushalte.
- Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird der Versicherungsschutz für kinderlose Witwen bzw. Witwen mit Kindern über 25 Jahre aufgehoben. Unter dem Strich werden weniger Personen eine Hinterlassenenrente erhalten als unter dem geltenden Recht. Bis 2032 wird mit Einsparungen von CHF 571 Mio. gerechnet. Wenn die Hinterlassenenrente nicht durch eine andere Rente der 1. Säule abgelöst wird, dann entfällt auch der Anspruch auf EL.

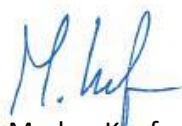
Ohne anderes Einkommen oder Vermögensreserve wird ein Teil der betroffenen Personen auf Sozialhilfe angewiesen sein. Die SKOS spricht sich deshalb gegen diesen Leistungsabbau aus. Wenn daran festgehalten wird, soll der Abbau so sozialverträglich ausgestaltet werden, dass keine zusätzlichen Personen einem höheren Prekaritätsrisiko ausgesetzt werden. Dieses Ziel soll durch einen erweiterten bzw. verlängerten Anspruch auf Übergangsrente bei Verwitwung erreicht werden.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Anliegen bei der Erarbeitung der Gesetzesbotschaft.

Freundliche Grüsse



Christoph Eymann, Präsident



Markus Kaufmann, Geschäftsführer